

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 142 (1991)

Heft: 4

Artikel: Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1990

Autor: Zimmermann, Willi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal forestier suisse

142. Jahrgang

April 1991

Nummer 4

Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1990

Von *Willi Zimmermann*

FDK: 903: (494)

Das politische Jahr 1990 stand ganz im Zeichen von internationalen Ereignissen. Namentlich die Krise am Golf, die friedliche Revolution in Osteuropa und die deutsche Wiedervereinigung liessen die aussen- und innenpolitischen Aktivitäten der Schweiz als zweitrangig erscheinen. Trotz dieser unterschiedlichen Tragweite stiessen aber auch verschiedene innenpolitische Themen bei der breiten Öffentlichkeit auf ein grosses Interesse. Vor allem die Bereinigung der Fichenaffäre, die «Enttarungen» der Geheimtruppen durch die PUK 2 und die Annahme der KKW-Moratoriumsinitiative durch Volk und Stände beschäftigten die Bevölkerung zeitweise mehr als die weltbewegenden Ereignisse im Golf oder in Europa.

Wie kaum je zuvor in den letzten Jahren bildeten aussenpolitische (Wirtschafts-) Themen politische Schwerpunkte in der Parlaments- und Regierungsarbeit einerseits, in den Medien andererseits. Das zukünftige Verhältnis der Schweiz zur EG wies – trotz Zurückhaltung der Bevölkerung – während des ganzen Jahres eine überdurchschnittliche Medienpräsenz auf. Bedeutend mehr Emotionen und Aktionen vor allem in Landwirtschaftskreisen vermochten die vom Bundesrat in die GATT-Verhandlungen eingebrachten Vorschläge zur Reduktion der Agrarsubventionen zu wecken.

Als ein Ereignis von nationaler Bedeutung mit unmittelbarem Bezug zur Forstpolitik ist auch der Orkan Vivian zu betrachten. Die dabei öffentlich geführten Diskussionen um die Notwendigkeit des «Aufräumens» können in Ermangelung anderer hervorragender Themen als das forstpolitische Ereignis des Jahres 1990 betrachtet werden. Zu dieser Einordnung haben unter anderem die nichtöffentliche Beratung des Waldgesetzes durch die Kommission des Nationalrates, der ordentliche Vollzug der Subventionsgesetzgebung und das Ausbleiben von «spektakulären» Rodungsfällen beigetragen. Für die Öffentlichkeit von mittlerem, für die Forstbehörden von grossem Interesse waren wiederum einige Bundesgerichtsentscheide vor allem im Zusammenhang mit der Bewilligung von Forststrassen und der Koordination von forstlichen und anderen Bewilligungsverfahren. Diese letztgenannten Entscheide, auf die im folgenden besonders eingegangen werden soll, zeigen mit aller Deutlichkeit,

wie eng die Verknüpfung zwischen der Forstpolitik und anderen forstrelevanten und/oder übergeordneten Politikbereichen in den letzten Jahren geworden ist.

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

Die Schwerpunkte in der nominalen Forstpolitik auf Bundesebene lagen 1990 auf den drei Gebieten Beratung des Waldgesetzes in der Nationalratskommission, Walderhaltung und Subventionspolitik und -verfahren. Obwohl die Gewichtung innerhalb dieser drei Themenbereiche unterschiedlich ist, soll aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit an der in den vorangehenden Jahresrückblicken gewählten Systematik festgehalten werden.

1.1 Vorberatung des Waldgesetz-Entwurfes im Nationalrat

Im Vergleich zum Ständerat nahm sich die vorberatende Kommission des Nationalrates bedeutend mehr Zeit für die Beratung des Waldgesetzes: Die Kommission hat nach mehr als einem Jahr, in dem sie insgesamt acht Sitzungen, ein Hearing und eine Exkursion durchgeführt hatte, Ende August 1990 ihre Arbeiten abgeschlossen¹, so dass der Entwurf nun voraussichtlich in der Märzsession 1991 im Plenum beraten werden kann. Wie nicht anders zu erwarten war, war die Vorlage in der heterogener zusammengesetzten Kommission bedeutend umstrittener als im Plenum des Ständersates. Die unterschiedlichen und teilweise gegensätzlichen Interessen der Waldnutzung fanden ihren Niederschlag in zahlreichen Änderungsanträgen: Nach Aussagen des Kommissionspräsidenten Houmar wurden in der Kommission «97 Abänderungsanträge gestellt, von denen nach oft äusserst knappen Entscheiden noch 21 als Minderheitsanträge ins Plenum getragen werden. Gegenüber dem Ständerat schuf die Kommission 15 Differenzen».²

Trotz der zahlreichen Abänderungsanträge hat die Kommission den vom Ständerat verabschiedeten Gesetzesentwurf weder formell noch materiell in seiner Substanz verändert.³ Die wichtigste formelle Änderung betrifft den Titel: Der vom Bundesrat und vom Ständerat vorgeschlagene Titel soll um den Ausdruck «Waldnutzung» ergänzt werden. Ob mit diesem Zusatz der Holznutzungsaspekt des Waldes stärker betont werden soll oder ob andere Absichten des Gesetzgebers hinter dieser Namenserweiterung stehen, kann erst aufgrund der bevorstehenden Parlamentsdebatte beantwortet werden. Eine weitere formelle Änderung betrifft die Umstellung der beiden Abschnitte 1 und 2 in Kapitel 4 (Pflege und Nutzung des Waldes).

Die materiellen Änderungsanträge beziehen sich nicht auf einzelne Kapitel oder Abschnitte, sondern nur auf einzelne Artikel des Gesetzes. Soweit die Än-

derungen nicht vorwiegend sprachlicher Natur sind, haben sie – im Gegensatz zur Titeländerung – fast durchwegs eine Verstärkung der ökologischen Komponente zum Ziel. Dies kommt unter anderem zum Ausdruck in der Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für rodungsbedingte Vorteile (Mehrwertabschöpfung, Art. 9), in der Verschärfung der Bestimmungen über die Regelung des Wildbestandes (Art. 21), in der Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung – und allfälligen Entschädigung – von Waldreservaten (Art. 23), in der Verpflichtung zur Anwendung möglichst naturnaher Verbauungsmethoden (Art. 19), im expliziten Hinweis auf die standortgerechte Artenwahl (Art. 8 und 27) oder in der besonderen Berücksichtigung der Naturschutzanliegen bei der Gewährung von Finanzhilfen (Art. 38). In die gleiche Richtung zielen auch die verschiedenen neuen Verfahrensregelungen und die restriktivere Handhabung von Ausnahmen. So werden in Art. 11 alle Bauten und Anlagen im Wald, das heisst auch forstliche, einer Bewilligungspflicht unterstellt und in Art. 14 wird die Bewilligungspflicht für Anlässe im Wald verschärft. In Art. 15 und 55 werden die vom Ständerat zugunsten der Jäger und der Armee geschaffenen Ausnahmen teilweise beseitigt. Die weiteren Differenzen betreffen namentlich die Ausdehnung der Informationspflicht auf die Behörden (Art. 34), die Verschärfung der Strafbestimmungen (Art. 43), die Erweiterung der beschwerdefähigen Verfügungen (Art. 46), die restriktivere Regelung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden (Art. 47) sowie die Einführung eines Fonds de roulement für Investitionskredite (Art. 40).

Keine eindeutige Tendenz kann bei den zahlreichen *Minderheitsanträgen* festgestellt werden. Eher ökonomisch ausgerichteten Anträgen stehen Vorschläge mit primär ökologischem Gehalt gegenüber. Zahlenmässig haben letztere ein Übergewicht. Insgesamt enthalten auch die Minderheitsanträge nur vereinzelte neue Elemente. Dazu gehören namentlich die engere, beziehungsweise weitere Fassung der Walddefinition (Art. 2), die Beibehaltung der gelgenden Kompetenzordnung bei Rodungsfragen (Art. 7), der Nichteinbezug von Wald in Richt- und Nutzungspläne (Art. 12), die restriktive Ausnahmeregelung beim Befahren von Waldstrassen (Art. 15) sowie – als einzige wesentliche Neuerung – die Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Waldrekurskommission, die bei der Anfechtung von kantonalen Waldfeststellungsverfügungen angerufen werden kann (Art. 13). Bei der Zusammensetzung der Minderheiten fällt auf, dass sich sowohl die ökologisch als auch die ökonomisch orientierte Gruppe in der Regel aus mehreren Parteien zusammensetzt. Die erste, heterogenere Minderheit, der Mitglieder der SP, der FdP, der CVP, der EVP und der Grünen angehören, wird zahlenmässig von SP-Parlamentariern dominiert. In der zweiten, «bürgerlichen» Gruppe sind Parlamentarier der FdP, der CVP, der SVP und der Liberalen ungefähr gleichmässig vertreten.

Aufgrund dieser Ausgangslage in der vorberatenden Kommission ist im Plenum des Nationalrates mit einer wesentlich differenzierteren und längeren Auseinandersetzung zu rechnen, als dies im Ständerat der Fall war. Die Tat-

sache, dass 1991 ein eidgenössisches Wahljahr ist, dürfte die Rednerliste und die Bekenntnisse zum Schweizer Wald noch zusätzlich anwachsen lassen. Ob die zu erwartenden langen Diskussionen die Substanz des Gesetzes zum Beispiel hinsichtlich einer klaren Schwerpunktsetzung, einer besseren Koordination von Wald und Raumplanung, der stärkeren Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (Rahmengesetz) oder einer vermehrten Transparenz und Einfachheit der Förderungsbestimmungen verbessern werden, ist aufgrund der Kommissionsarbeit zu bezweifeln. Zu erwarten sind vielmehr kleinere Korrekturen an einzelnen Gesetzesartikeln, was zu zahlreichen Differenzen gegenüber dem Ständerat führen wird. Da diese Differenzen aber nicht grundlegender Natur sein dürften, sollte eine Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Januar 1993 (Ablauf des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung) dennoch möglich sein.

1.2 Walderhaltungspolitik

In der Walderhaltungspolitik des Bundes standen für einmal nicht aufsehenerregende Bundesgerichtsentscheide, sondern die in der Öffentlichkeit ausgetragenen Diskussionen um die Bewältigung der durch die Februarstürme verursachten Waldschäden im Vordergrund. Zentrales Thema der politischen Auseinandersetzungen war nicht mehr die quantitative, sondern die qualitative Walderhaltung. Daneben liessen die Sturmschäden auch verschiedene latent vorhandene forstpolitische und forstwirtschaftliche Probleme offenkundig werden.

1.2.1 Politische Bewältigung der Sturmschäden

Die Sturmschäden vom Februar 1990 gaben zur zentralen politischen Frage Anlass, wieviel Pflege der Schweizer Wald braucht. Auf die vom Forstdienst und von der Forstwirtschaft sofort eingeleiteten Aufräumungsarbeiten und die gleichzeitig erhobenen politischen Forderungen nach umfangreichen Subventionen, nach Armee-Einsatz, nach Erleichterungen für Bewilligungsverfahren und nach anderen Notstandsmassnahmen reagierten Naturschutzkreise mit der Forderung nach vermehrtem Liegenlassen des Sturmholzes im Wald.⁴ Die in erster Linie vom Schweizerischen Bund für Naturschutz und von der Stiftung für Landschaftsschutz⁵ vorgetragenen Forderungen stiessen auf ein reges Interesse der Medien und führten zu entsprechenden Verunsicherungen und Gegenreaktionen in forstlichen Kreisen.⁶ Die Verunsicherung war insofern gross, als die Naturschützer Unterstützung bei der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Gebirgswaldflege fanden. Die Diskussion um das Liegenlassen von Sturmholz flachte aber bereits im Verlaufe des Sommers ab. Mit ein Grund für diese Ent-

wicklung war sicher auch die baldige Feststellung der Forstwirtschaft, dass ein teilweises Liegenlassen des Sturmholzes auch ihren eigenen Interessen entspricht: Die vollständige Aufräumung der weit höheren als ursprünglich erwarteten Holzmengen wäre wegen der fehlenden Arbeitskräfte kaum möglich und aus marktpolitischen Gründen wenig sinnvoll gewesen. Da sich auch die Forschung für die unaufgeräumten Schadflächen interessierte, konnte ein faktischer Kompromiss zwischen den beteiligten Interessenvertretern gefunden werden.

Diese Entwicklung wurde begünstigt durch die Entscheide, welche durch die Behörden des politisch-administrativen Systems getroffen wurden. Verschiedene Umstände erlaubten den zuständigen Instanzen ein rasches Handeln auf verschiedenen Ebenen: Dank der mit dem Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung 1988 geschaffenen gesetzlichen Grundlage konnte sich das Parlament in der März-Session zunächst auf dringliche Anfragen, Interpellationen und ein Postulat beschränken⁷ und noch im gleichen Jahr die nötigen Budgetentscheide treffen. Der Bundesrat konnte viele Forderungen vor allem hinsichtlich Armee- und Ausländereinsatz in eigener Kompetenz entscheiden und aufgrund des mehrjährigen Rahmenkredites finanzielle Zusagen machen. Er konnte sein Hilfsprogramm mit einem Minimum an gesetzgeberischer Arbeit innerhalb kurzer Frist verwirklichen.⁸ Die Bundesverwaltung war dank dem 1984 vorsorglich erarbeiteten Waldschaden-Handbuch organisatorisch auf diese Ausnahmesituation gut vorbereitet und konnte sich auf die traditionell enge Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Forstdienst und den Forstbetrieben abstützen. Innerhalb der Bundesverwaltung stiessen die personellen und organisatorischen Massnahmen des Bundesrates unter anderem deshalb auf wenig Widerstand, weil die Ausländerkontingente nicht auf Kosten einer anderen Branche gingen und der Armee beziehungsweise dem EMD zur Zeit imageaufwertende Aktionen besonders willkommen sind!

Bei der Bewältigung des Sturmholzproblems durch die politischen Entscheidungsträger fällt auf, dass diese – zumindest nach aussen – die von den Interessenvertretern geführte Kontroverse um das Liegenlassen des Sturmholzes nicht weitergeführt haben. Ein weiteres besonderes Merkmal kann in der Reaktionsfähigkeit der zuständigen Entscheidungsträger gesehen werden. Zu der bereits früher vorhandenen allgemeinen Bereitschaft zur Unterstützung der Waldeigentümer in Notsituationen und der bis auf Gemeindeebene durchstrukturierten staatlichen Forstorganisation kam neu hinzu, dass mit den seit Mitte der achtziger Jahre geschaffenen forstgesetzlichen Erlassen eine wichtige Grundlage für ein rasches Reagieren bereitstand.

1.2.2 Bundesgerichtsurteile zur Walderhaltung

Soweit die schriftlichen Begründungen von Bundesgerichtsurteilen aus dem Jahre 1990 bereits vorliegen, können diesen keine neuen Weichenstellungen betreffend *Waldfeststellungspraxis* entnommen werden. Der interessanteste Entscheid, bei dem es um den massgeblichen Zeitpunkt der Waldfeststellung geht (Kreisförster, Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Augenschein oder Entscheid Bundesgericht?), musste aus Zeitgründen noch aufgeschoben werden. Wie der zu beurteilende Fall im Kanton Aargau zeigt, kann die Wahl dieses Zeitpunktes vor allem bei einwachsenden Flächen einen entscheidenden Einfluss auf die rechtliche Qualifizierung des Grundstückes haben. Eine politische Auseinandersetzung um den Waldbegriff fand – zwar auf einem Nebenschauplatz – auf höchster Ebene statt: Im Rahmen der Budgetdebatte wies der Nationalrat einen Kredit für den Ausbau des Bundesgerichtes mit dem Hinweis zurück, das vorgesehene Baugrundstück sei nach der (zu) strengen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Wald im Sinne des Forstpolizeigesetzes und bedürfe daher einer Rodungsbewilligung!⁹

Von den verschiedenen bekanntgewordenen *Rodungentscheiden* soll an dieser Stelle auf zwei wegleitende Urteile des Bundesgerichtes kurz eingegangen werden. Im *Entscheid Böckten*¹⁰ (BL) ging es um die Errichtung einer 400 m langen und 1 m breiten Finnenbahn in einem Waldgrundstück. Beschwerdeführer waren nicht die Naturschutzorganisationen, sondern die lokale Jagdgemeinschaft, der vom Bundesgericht das Beschwerderecht zuerkannt wurde. Verfahrensrechtlich wurde ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass die Rodungsbewilligung mit den anderen erforderlichen Bewilligungen koordiniert werden müsse. Materiellrechtlich ist an diesem Entscheid die Feststellung von besonderem Interesse, dass weder die kantonalen Bewilligungs- und Forstbehörden noch das Bundesgericht die Frage aufgeworfen haben, ob für den Bau einer Finnenbahn im Wald überhaupt eine Rodungsbewilligung erforderlich sei. Es liesse sich nämlich durchaus auch die Meinung vertreten, eine Finnenbahn sei eine bewilligungspflichtige Kleinbaute im Sinne von Art. 28 Absatz 3 FPolV und unterliege daher keiner Rodungsbewilligungspflicht.¹¹ Es dürfte in Zukunft schwerfallen, Finnenbahnen nach dem einfacheren forstlichen Bewilligungsverfahren abzuwickeln und damit die von der Anlage beanspruchte Fläche weiterhin der Forstgesetzgebung und der forstlichen Kontrolle zu unterstellen. Bemerkenswert an der bundesgerichtlichen Begründung der Gutheissung der Rodungsbewilligung ist die besondere Würdigung des Interesses am Schutz des Lebensraumes der Tiere einerseits, die Betonung der Erholungsfunktion des Waldes andererseits.

Ein zweites Urteil des Bundesgerichtes ist gleich in mehrerer Hinsicht zukunftsweisend. Im *Entscheid Niederlenz*¹² (AG) ging es um die Erweiterung einer Kiesgrube im Waldareal. Grundlegende Bedeutung ist diesem Entscheid einmal deshalb beizumessen, weil Behörden und Gerichte in den nächsten

Jahren verschiedene politisch brisante Entscheide im Zusammenhang mit Kiesgewinnungsanlagen zu treffen haben. Da ein erheblicher Teil der vorgesehenen Abaugebiete im Wald liegt, wird dieses Thema in absehbarer Zeit von hoher forstpolitischer Relevanz sein. Der Entscheid Niederlenz enthält allerdings nur vereinzelte Hinweise zur konkreten Lösung des Interessenkonfliktes, der zwischen der Walderhaltung und der Kiesversorgung besteht. Hingegen werden in der Urteilsbegründung den beteiligten Behörden verschiedene klare Anweisungen erteilt, wie sie verfahrensmässig vorzugehen haben, wenn sie das Problem bundesrechtskonform lösen wollen. Mit dem Bundesrecht nicht zu vereinbaren ist beispielsweise die bisherige Praxis der Forstbehörden des Bundes, weder Rodungsgesuche noch -bewilligungen öffentlich aufzulegen und zu publizieren. Aufgrund des Entscheides Niederlenz sind die Bundesbehörden gezwungen, Rodungentscheide durch Publikation in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen. Als Publikationsorgan steht dabei das Bundesblatt im Vordergrund: Seit Mitte 1990 publizieren nämlich das EDI und das BUWAL die forstlichen Subventionsverfügungen – ebenfalls auf Druck des Bundesgerichtes – auch in diesem Blatt.

Im Entscheid Niederlenz hat das Bundesgericht seine bereits im grundlegenden, spektakulären Entscheid Egg/Oetwil¹³ eingeführte Praxis bezüglich der verfassungsrechtlich gebotenen Koordinationspflicht bestätigt und aus forstlicher Sicht verdeutlicht. Das Bundesgericht verlangt, dass in Fällen, in denen sich sowohl forstrechtliche als auch raumplanungs-, umweltschutz- und gewässerschutzrechtliche Fragen stellen, die einschlägigen Vorschriften nicht getrennt und unabhängig voneinander, sondern koordiniert anzuwenden seien. Sind diese unterschiedlichen Rechtsfragen «erstinstanzlich teils durch Bundesbehörden und teils durch kantonale oder kommunale Behörden (zu beurteilen, muss) die materielle Koordination zwischen den erstinstanzlichen Behörden sichergestellt werden».¹⁴ Aufgrund der Zuständigkeitsregelung in Art. 25bis FPolV dürfte diese Konstellation bei Rodungsbewilligungen fast die Regel sein. Das Bundesgericht empfiehlt nun im Entscheid Niederlenz (Seite 14) den Bundes- und kantonalen Behörden folgendes Vorgehen: «Die Bundesbehörde (könnte) im Koordinationsprozess im erstinstanzlichen und in allfälligen kantonalen Rechtsmittelverfahren bis zur letzten kantonalen Instanz mitwirken . . . Sie wäre dabei vorbehältlich neuer Erkenntnisse im Laufe des Verfahrens an ihre gegenüber der ersten kantonalen Instanz abgegebene Stellungnahme gebunden . . . Eine anfechtbare Bewilligung der in ihre Zuständigkeit fallenden Rodung hätte die Bundesbehörde in der Regel erst dann zu erteilen, wenn die damit zusammenhängenden kantonalen Entscheide von der letzten kantonalen Instanz beurteilt worden wären.» Das Bundesgericht kommt im vorliegenden Fall (Seite 16) zum Schluss, dass die materielle Berücksichtigung der raumplanungs-, umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Belange durch den formellen Einbezug der zuständigen Behörden sicherzustellen sei und dass «die Bundesbehörde erst dann eine anfechtbare Rodungsbewilligung erteilen sollte,

wenn die damit zusammenhängenden kantonalen Entscheide von der letzten kantonalen Instanz beurteilt sind . . .».

Eine weitere grundsätzliche Erwägung im Entscheid Niederlenz betrifft die Beschwerdelegitimation des Nachbarn. Mit dem Hinweis auf die Immissions- und Windschutzfunktion des Waldes bejahte das Bundesgericht – im Gegensatz zum EDI – das besondere Berührtsein und damit die Legitimation des Beschwerdeführers, der Eigentümer eines in etwa 120 m Entfernung liegenden Grundstückes ist. Aus der Urteilsbegründung wird ersichtlich, dass bei der Beurteilung dieser Distanz entscheidend ist, zu welchem Zweck der Wald gerodet wird: Je umweltbelastender die geplante Anlage ist, desto weiter reicht das nachbarliche Beschwerderecht.

1.2.3 *Bundesgerichtsurteile zum Forststrassenbau*

Stiessen die oben kommentierten Entscheide vor allem bei Juristen auf Interesse, fanden zwei Urteile zum forstlichen Strassenbau in den Medien grosse Resonanz. Am gleichen Tag hatte das Bundesgericht die beiden Fälle *Oberiberg* (SZ) und *Bollodingen* (BE) zu beurteilen.¹⁵ In beiden Fällen wurden Subventionsverfügungen beziehungsweise Strassenprojektgenehmigungen des EDI angefochten. Beschwerdeführer waren im Fall Oberiberg drei Umweltschutzorganisationen, im Fall Bollodingen der Schweizer Heimatschutz. Zu beurteilen waren grundlegende verfahrens- und materiellrechtliche Fragen. Verfahrensrechtlich hat das Bundesgericht festgehalten, dass auch Subventionsentscheide von den Bundesbehörden ordnungsgemäss zu eröffnen und zu publizieren seien und dass die gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzorganisationen legitimiert seien, Subventionsverfügungen und damit auch Projektgenehmigungen des Bundes mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten. Die Publikationsanforderungen haben die Bundesbehörden mit der bereits erwähnten Veröffentlichung im Bundesblatt schon vor der bundesgerichtlichen Beurteilung der beiden Fälle erfüllt. Die Beschwerdelegitimation der Organisationen ergibt sich unter anderem aus der Feststellung, dass die Forstgesetzgebung den Waldeigentümern einen Rechtsanspruch auf Bundessubventionen nicht nur für Waldzusammenlegungen¹⁶, sondern auch für Forststrassen einräumt.

In materieller Hinsicht ging es in beiden Fällen um die Erfüllung aller einschlägigen bundesrechtlichen Anforderungen sowie um die koordinierte Anwendung dieser Vorschriften. Im Vordergrund standen dabei das Forstrecht einerseits, das Raumplanungs- und das Natur- und Heimatschutzrecht andererseits. Gemäss Bundesgericht müssen aufgrund der verfassungsrechtlichen Koordinationspflicht Lösungen gesucht werden, «bei denen alle Regelungen möglichst gleichzeitig und vollumfänglich zum Zuge kommen und das Ergebnis gesamthaft sinnvoll ist».¹⁷

Das Bundesgericht legt in seinen Erwägungen dar, wie diese Koordination der verschiedenen Anforderungen und die umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden können. Es hält zunächst fest, dass es sich «bei einer Walderschliessungsstrasse zweifellos um eine baubewilligungspflichtige Baute im Sinne des eidgenössischen Raumplanungsrechts (handelt)».¹⁸ Bezüglich der Abstimmung dieser kantonalen Baubewilligung mit der eidgenössischen Subventionsgenehmigung kommt das Bundesgericht in beiden Entscheiden zum Schluss, dass «die Subvention nicht ausbezahlt werden (darf), solange keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt».¹⁹ Weiter verlangt das Bundesgericht von den Subventionsbehörden, dass sie jeweils auch überprüfen, ob das Projekt den Anforderungen der genehmigten Richtpläne und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung entspreche. Was die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes betrifft, werden von den Subventionsbehörden des Bundes umfassende fachliche Abklärungen gefordert. Während das Projekt Bollodingen in erster Linie an dieser gründlichen Abklärung und am widersprüchlichen Verhalten des BUWAL scheiterte, verstieß das Projekt Oberiberg auch gegen die beiden raumplanungsrechtlichen Anforderungen.

Die beiden Fälle Oberiberg und Bollodingen bringen manche Klärung bezüglich der planungs- und subventionsrechtlichen Bewilligung von Forststrassen. Sie lassen aber auch eine Reihe von rechtlichen Fragen offen. Unklar ist beispielsweise nach wie vor, ob Forststrassen nach Artikel 22 oder 24 des Raumplanungsgesetzes zu behandeln sind, ob und allenfalls welche Forststrassen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden müssen und welche rechtliche Bedeutung Objekten beizumessen ist, die kurz vor einer rechtsverbindlichen Inventarisierung stehen (zum Beispiel Moore, Auen, Biotope, historische Wege). Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass mit den beiden Entscheiden einige Rechtsunsicherheiten behoben wurden.

1.3 Forstliche Förderungspolitik

Die forstliche Förderungspolitik des Bundes war durch zwei unterschiedliche Merkmale geprägt. Eine erste Besonderheit liegt in der wachsenden Bedeutung der verfahrensrechtlichen Anforderungen von Subventionsgenehmigungsentscheiden. Aufgrund der unter Abschnitt 1.2 kommentierten Entscheide kann von einer eigentlichen Formalisierung und Demokratisierung der Subventionsverfahren gesprochen werden. Die bündesgerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre hat zu einer bedeutenden Ausweitung der an einem Subventionsentscheid interessierten Akteure geführt. Dass diese Ausweitung der Mitwirkungsberechtigten nicht zwangsläufig zu erheblichen Verzögerungen oder sogar Verhinderung von forstlichen Projekten führt, zeigt ein Blick auf die Konsequenzen der seit Mitte 1990 eingeführten Publikationspraxis des Bundes: Nach Auskunft der Eidg. Forstdirektion ist von den 244 im Jahre 1990 im

Bundesblatt publizierten Subventionsverfügungen bisher keine einzige angefochten worden. Zu diesem Ergebnis hat unter anderem sicher auch die Verschärfung der Anforderungen an forstliche Projekte durch die Eidg. Forstdirektion beigetragen.²⁰ Darin wird von den Kantonen die Bereitstellung zusätzlicher Entscheidungsgrundlagen sowie die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Natur- und Heimatschutzfachstellen gefordert.

Das zweite besondere Merkmal betrifft das Ausmass der finanziellen Förderungsmittel. Das im letzten Jahresrückblick festgestellte Ende des Subventionswachstums auf dem Forstsektor ist wegen der Sturmschäden nicht eingetreten. Das Parlament hat vielmehr in der zweiten Jahreshälfte das gekürzte ordentliche Budget durch Nachtragskredite massiv aufgestockt. Der wieder einmal neu gestaltete Voranschlag des Bundes für das Jahr 1991 weist für die Hauptförderungskategorien die in *Tabelle 1* aufgeführten Bundesbeiträge (in Mio Franken) aus²¹:

Tabelle 1.

<i>Förderungsbereich</i>	<i>Rechnung 1989</i>	<i>Voranschlag 1990</i>	<i>Voranschlag 1991</i>
– Lawinenverbauungen/Aufforstungen	82,8	85,0	85,0
– Walderhaltung BB	55,3	60,0	97,0
– Waldstrassen/Parzellarzusammenlegungen	38,2	38,0	40,0
Total	176,3	183,0	222,0

Bei dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1989 fällt auf, dass die ausbezahlten Beträge rund 17 Mio. Franken unter den budgetierten Zahlen liegen. Die Rechnung für das Jahr 1990 liegt noch nicht vor. Sie dürfte aber wesentlich höher liegen als das Budget. In den aufgeführten Zahlen sind die für das Jahr 1990 vom Parlament bewilligten Nachtragskredite noch nicht enthalten. Gemäss den Ausführungen von Forstdirektor Wandeler am ETH-Kolloquium vom 4. Februar 1991 hat das Parlament für 1990 zusätzliche Zahlungskredite von rund 91 Mio. Franken (80 Mio. für Walderhaltung und 11 Mio. für Verbauungen, Aufforstungen und Waldbauprojekte) bewilligt. Der Forstwirtschaft standen somit für das Jahr 1990 rund 274 Mio. Franken an Bundesbeiträgen zur Verfügung. Zählt man die von der Armee und dem Zivilschutz geleisteten rund 2 Mio. Arbeitsstunden dazu, wird der vom Bund an die Forstwirtschaft geleistete Beitrag im Jahre 1990 die 300-Mio.-Franken-Grenze wohl überschritten.

Die Sturmschäden des letzten Jahres werden auch die forstlichen Budgets der nächsten Jahre beeinflussen. Dies gilt mit Bestimmtheit für das Budget 1991, in dem die Beiträge für Massnahmen zur Walderhaltung massiv erhöht wurden. Mit einer Erhöhung der Walderhaltungsbeiträge ist aber auch im näch-

sten Jahr zu rechnen: Von dem vom Parlament um 130 auf 370 Mio. Franken aufgestockten Rahmenkredit zur Walderhaltung²² werden auch im Jahre 1992 noch einige Millionen verfügbar sein. Ob und inwieweit die in letzter Zeit entstandenen Subventionsmechanismen auch unter dem neuen Waldgesetz fortbestehen werden, hängt unter anderem vom Ausgang der Beratung des Waldgesetzes durch den Nationalrat und von der zukünftigen finanziellen Lage des Bundes ab. Sollte dieser in ähnliche finanzielle Engpässe geraten wie zur Zeit die meisten Kantone und Gemeinden²³, muss wohl auch die Forstwirtschaft mittel- und längerfristig mit Beitragsskürzungen rechnen. Dem steht allerdings die politische Erfahrung gegenüber, dass Subventionen bedeutend leichter einzuführen und zu erhöhen als abzubauen sind.²⁴

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Einige der unter Kapitel 1 behandelten Entscheide weisen bedeutende Querbezüge zu benachbarten Bereichen der Forstpolitik auf. Der Bezug der Forstpolitik zu den sogenannten Querschnittsaufgaben wie Natur- und Umweltschutz oder zu den sachübergreifenden Aufgaben wie Raumplanung oder Aussenpolitik ist in letzter Zeit derart eng geworden, dass eine eindeutige Zuordnung vielfach schwerfällt. Da vor allem bei der Kommentierung der wegweisenden Bundesgerichtsentscheide auf diese gegenseitige Durchdringung hingewiesen wurde, kann der folgende Überblick über eine beschränkte Auswahl von Entscheiden aus der funktionalen Forstpolitik des Bundes relativ kurz gehalten werden.

2. Internationale Beziehungen

Der Entscheidungsprozess bezüglich des Verhältnisses Schweiz – EG ist im Verlaufe des verflossenen Jahres in eine neue Phase getreten. Diese neue Phase könnte aus Schweizer Sicht mit «Allgemeiner Verunsicherung» überschrieben werden. Stand bereits im letzten Jahr fest, dass die bundesrätliche Strategie der sektoriellen Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EG chancenlos ist, hat sich in der Zwischenzeit auch der zweite Weg über die EFTA als äusserst hinderlich herausgestellt. Die NZZ berichtet von einer «schwindenden Attraktivität eines EWR-Vertrages» für die Schweiz und vermag keinen politischen Willen zu erkennen, «der ein Scheitern der Verhandlungen . . . weitgehend ausschliessen würde.»²⁵ Solange der Ausgang der EWR-Verhandlungen ungewiss bleibt, verbleiben der Schweiz drei grundsätzliche Optionen, die vom dauern- den Abseitsstehen über den kurzfristigen EWR-Beitritt bis zu einem längerfristigen Vollbeitritt zur EG reichen. Über die forstpolitischen Konsequenzen

dieser drei Optionen bestehen noch kaum gefestigte Meinungen. Der Druck, der von diesem vereinigten europäischen Wirtschaftsraum auf den Schweizer Wald und die schweizerische Forstwirtschaft ausgehen wird, dürfte in jedem Fall erheblich sein. Die vor allem in Umwelt- und Naturschutzkreisen befürchteten Auswirkungen des forcierten quantitativen Wachstums dürften die schweizerische Forstpolitik weit stärker beeinflussen als die sich abzeichnende Ausweitung der Gesetzgebungskompetenzen der EG auf dem Forstsektor.²⁶

Als zweites aussenpolitisches Thema mit forstpolitischer Relevanz sind die GATT-Verhandlungen zu nennen, in deren Mittelpunkt die Agrarsubventionen standen. Die USA verlangten im Rahmen der Uruguay-Runde einen massiven weltweiten Abbau der Agrarsubventionen. Von diesem Subventionsabbau soll auch die Schweiz nicht verschont werden, was nach Aussagen von Bauernvertretern zu einem Verschwinden von rund 30 000, vorwiegend im Talgebiet angesiedelten Bauernbetrieben führen würde.²⁷ Sollten sich diese Befürchtungen bewahrheiten, würde diese Entwicklung unter anderem zu einer erheblichen Strukturveränderung bei den privaten Waldeigentümern führen: Der ohnehin bereits auf rund 50 bis 60% gesunkene Anteil des von Bauern bewirtschafteten Privatwaldes würde weiter an Bedeutung verlieren. Des Weiteren decken die laufenden GATT-Diskussionen auch die Gefahren auf, die von internationalen Abkommen her einer allzu intensiven staatlichen Subventionierung einzelner Wirtschaftsbranchen drohen. Die heute um die Landwirtschaft geführte Diskussion könnte in ein paar Jahren auch auf die Forstwirtschaft ausgeweitet werden.

2.2 Wirtschaft – Lebensraum – Gesellschaft

Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Hochkonjunktur sahen sich die Entscheidungsträger des Bundes auch im Jahre 1990 zu keinen grösseren Kursänderungen in der Wirtschaftspolitik veranlasst. Obwohl die Umweltschutzpolitik zur Zeit stärker vom kantonalen Vollzug als von der Einführung neuer Bundeserlasse geprägt ist, wurden von den Bundesbehörden auf diesem Sektor mehr Weichenstellungen vorgenommen als in der Wirtschaftspolitik.

2.2.1 Umweltschutzpolitik

Die Umweltschutzpolitik des Bundes war im Jahre 1990 durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung einerseits, durch die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) andererseits gekennzeichnet. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung war der bereits zitierte Entscheid Oetwil/Egg von besonderem Interesse. Der die bundesgerichtliche Praxis zur Koordinationspflicht weiter entwickelnde Entscheid ist

auch von erheblichem forstlichem Interesse. Die ausführliche Entscheidbegründung enthält unter anderem Anweisungen an die Behörden, wie die verschiedenen kantonalen Bewilligungen mit der in der Regel vom Bund zu erteilenden Rodungsbewilligung zu koordinieren sei. Der Entscheid zeigt im weiteren auf, in welch starkem Masse die Raumplanungsgesetzgebung – trotz Art. 18 Absatz 3 RPG – auf die übrigen Gesetzgebungen wirkt. Bezuglich der forstrechtlichen Rodungsbewilligung kann festgestellt werden, dass deren Stellenwert gegenüber den raumplanungsrechtlichen Bewilligungen und Verfahren geringer geworden ist. Formell ist zwar die Selbständigkeit der Rodungsverfügung noch gegeben; materiell ist sie nur noch ein Teilaspekt in dem gesamten Interessenabwägungsprozess, in dem sich die Forstbehörden auf forstliche Sachfragen beschränken müssen.

Auf Stufe Gesetzgebung ist vom Bundesrat die Revision des USG eingeleitet worden.²⁸ Von den vier vorgeschlagenen Revisionspunkten könnten längerfristig die beiden Bereiche «umweltgefährdende Stoffe» und «Lenkungsabgaben» forstlich relevant werden. Der erste Bereich betrifft die Bio- und Gentechnologie, die sowohl bezüglich der Pflanzenschutzmittel als auch hinsichtlich der Pflanzenerzeugung zu einem forstpolitischen Thema werden könnten. Mit den Lenkungsabgaben soll die primär auf Geboten und Verboten aufbauende Umweltschutzpolitik des Bundes durch ein marktwirtschaftliches Instrument ergänzt werden. In eine ähnliche Richtung zielt bekanntlich auch die von der Nationalratskommission für das neue Waldgesetz vorgeschlagene Ausgleichsabgabe bei Rodungen.

Keine besonderen Reaktionen vermochten die Bekanntgabe der nach USG beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen und die Publikationen des UVP-Handbuchs hervorzurufen: Während die Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (VBUO)²⁹ keine Überraschungen enthielt, war das UVP-Handbuch beinahe überfällig. Letzteres enthält aus forstlicher Sicht insofern eine grosse Lücke, als der Bereich Natur- und Landschaftsschutz nur am Rande behandelt wird. Die längst erwartete Anleitung soll als Nr. 4 der sogenannten Mitteilungen des BUWAL zur UVP erscheinen.³⁰

2.2.2 *Natur- und Landschaftsschutzpolitik*

In der Natur- und Landschaftsschutzpolitik dominierten im Jahre 1990 zwei Themen: Zu Beginn des Jahres stand der Moorschutz, gegen Ende des Jahres der Gewässerschutz im Vordergrund. Im Mai 1990 entschied der Bundesrat, dass der Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich geschützten Moore nicht mit Notrecht des Bundes begegnet werden soll.³¹ Der Bundesrat vertraute vielmehr auf die Zusicherungen der Kantone und stellte diesen an Stelle von Bundesvorschriften zusätzliche finanzielle Mittel in Aussicht. Damit ist wohl auch

teilweise die Verdoppelung der für 1991 für den Natur- und Landschaftsschutz vorgesehenen Bundesbeiträge von 9,4 auf 19,8 Mio. Franken zu erklären.³² Die Vorschriften des Bundes wurden allerdings nur aufgeschoben: Der Bundesrat hat nämlich auf den 1. Februar 1991 eine neue Hochmoorverordnung in Kraft gesetzt, die insgesamt 514 Schutzobjekte von nationaler Bedeutung und besonderer Schönheit umfasst.³³ Welche Bedeutung diesem Inventar zukommt, ging aus dem bereits besprochenen Fall Oberiberg deutlich hervor.

Von ganz anderer forstlicher Tragweite ist das nach einem langen parlamentarischen Aushandlungsprozess in der Dezembersession verabschiedete neue Gewässerschutzgesetz.³⁴ Von besonderem forstpolitischem Interesse ist dabei neben dem Schutz der Ufervegetation die Abänderung von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte: Der Gesetzgeber hat hier den auch für die zukünftige Forstpolitik des Bundes wegleitenden Entscheid getroffen, dass nicht nur Aufwendungen, sondern auch Nutzungsverzichte finanziell abgegolten werden können (Art. 75 Ziffer 6 Gewässerschutzgesetz).

Zwei Entscheide mit präjudiziellem Charakter für die Natur- und Landschaftsschutzpolitik hat das Bundesgericht gefällt: In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht in den beiden Fällen *Medeglia* und *Bösingen*³⁵ entschieden, dass sich die Umweltschutzorganisationen am letztinstanzlichen Verfahren beteiligen müssen, wenn sie vom Beschwerderecht gemäss Art. 12 NHG oder 55 USG Gebrauch machen wollen. Begründet wird diese Verpflichtung mit dem Hinweis auf die möglichst frühzeitige Erfassung und Abklärung aller vorgebrachten Einwendungen. Die Befolgung dieser Praxis setzt aber voraus, dass die betroffenen Vorhaben von den Kantonen deutlich genug bekanntgemacht werden.

2.2.3 Raumordnungspolitik

Die Raumordnungspolitik des Bundes war geprägt durch die bereits erwähnten Bundesgerichtsentscheide zur Koordinationspflicht einerseits, durch den Abbruch der Revisionsarbeiten zum Raumplanungsgesetz andererseits. Ähnlich wie beim Moorschutz will der Bundesrat auch auf dem Gebiet der Raumplanung mit einem finanziellen Förderungsprogramm den bestehenden Vollzugsproblemen in den Kantonen begegnen.³⁶ Da der von einer Expertenkommission ausgearbeitete Vernehmlassungsentwurf primär auf eine Steigerung des Baulandangebotes ausgerichtet war, wäre der bereits bestehende Druck auf den Wald mit der beabsichtigten Revision wohl noch verstärkt worden. Es war denn auch bezeichnend, dass der Entwurf in erster Linie von dem Baugewerbe nahestehenden Kreisen begrüßt wurde, während die Mehrheit der Kantone und die ideellen Organisationen die Vorlage als kontraproduktiv betrachteten.

2.3 Schlussbetrachtung

Die vorliegende beschränkte Auswahl forstpolitisch relevanter Entscheide der Bundesbehörden im vergangenen Jahr lässt zwei Entwicklungen der letzten Jahre besonders hervortreten: Zum einen wird die gegenseitige Durchdringung und Beeinflussung der einzelnen sektoralen Politikbereiche und die damit verbundene Notwendigkeit zu deren Abstimmung und Koordination deutlich. Auf diesem Gebiet hat das Bundesgericht eine Führungsrolle übernommen, die aus rechtsstaatlichen Überlegungen eher das Parlament wahrzunehmen hat. Zum anderen gewinnen die Verfahren in den politischen Auseinandersetzungen je länger desto mehr an Bedeutung. Der Einsatz für die Beteiligung an Verfahren scheint auf allen Ebenen die inhaltliche Auseinandersetzung zu dominieren. Da es aufgrund der vielfältigen und teilweise widersprüchlichen Gesetzgebungen in den meisten Fällen um eine Interessenabwägung geht, ist es in der Tat verständlich, dass die verschiedenen Interessenvertreter und «ihre» Ämter ein vitales Interesse an der formellen Beteiligung am Entscheidungsprozess haben. Da die Suche nach den «richtigen» Verfahren und deren optimalen Koordination eher am Anfang als am Ende steht, dürfte uns diese äusserst komplexe Materie auch noch in nächster Zukunft intensiv beschäftigen.

Résumé

Aperçu de quelques décisions importantes intéressant la politique forestière de la Confédération

La politique forestière de la Confédération de l'année 1990 a été marquée par trois sujets: la révision de la loi forestière, les dégâts causés par les tempêtes et la jurisprudence du Tribunal fédéral sur la conservation des forêts.

La révision de la loi forestière a eu lieu dans le cadre de la commission du Conseil national qui prépare la loi. Les délibérations ont été achevées, si bien que le projet peut être discuté à la session plénière de mars 1991. Bien que plus de vingt amendements aient été déposés, il n'y a eu aucun changement substantiel de la version du Conseil des Etats. On peut constater une tendance au renforcement des composantes écologiques.

Les dégâts causés par les tempêtes de février 1990 ont provoqué d'intensives discussions entre les forestiers et les protecteurs de la nature. Au centre de ces discussions se trouvait l'importante question de la quantité de soins que la forêt suisse nécessite. Au moment de cette situation exceptionnelle, les autorités fédérales ont pu réagir rapidement grâce à l'arrêté fédéral de 1988 en prenant des mesures financières ainsi qu'en matière d'organisation et de personnel. Les dégâts dus aux tempêtes ont amené une augmentation importante des subventions forestières fédérales pour les années 1990 et 1991.

Quant à la conservation des forêts, le Tribunal fédéral en a de nouveau souligné les points importants. Dans différents arrêtés, il a mis l'accent sur l'obligation des autorités de mettre à l'enquête publique les projets et sur l'ordre de coordonner chaque procédure. Ces deux exigences doivent être aussi remplies lors de la construction de routes forestières: dans deux cas, le Tribunal fédéral a clairement constaté que les routes forestières étaient soumises à une autorisation de construire et que les autorités fédérales n'avaient pas le droit d'allouer des subventions tant que la procédure cantonale d'autorisation de construire n'était pas terminée.

Parmi les autres domaines politiques intéressant la foresterie — à l'exception de la discussion sur l'entrée de la Suisse dans l'EEE —, la jurisprudence du Tribunal fédéral a été plus importante que la législation du Parlement ou du Conseil fédéral. C'est cependant l'ordonnance sur les tourbières mise en vigueur par le Conseil fédéral qui devrait avoir le plus d'influence sur l'activité du service forestier.

Traduction: *L. Portier*

Anmerkungen

¹ NZZ vom 1./2. September 1990, Nr. 202, S. 22.

² Ebenda.

³ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Druckfahne des Nationalrates, Waldgesetz, 88.048s.

⁴ NZZ vom 19. April 1990, Nr. 90, S. 21.

⁵ Weiss/Kissling: Rettet den Borkenkäfer. In: Das Magazin, Nr. 23/90, S. 38ff.

⁶ Vgl. zum Beispiel Bündner Wald, 1990/2, S. 92.

⁷ Amtl. Bull. StR 1990, S. 469 und Amtl. Bull. NR 1990, S. 511ff. und S. 783.

⁸ Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) 1990 869 und AS 1990 874.

⁹ NZZ vom 22. Januar 1991, Nr. 17, S. 20.

¹⁰ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 29. Januar 1990 (noch nicht veröffentlicht).

¹¹ Vgl. dazu Bloetzer, G.: Die Erstellung von Erholungseinrichtungen im Walde nach geltendem Recht und herrschender Praxis. In: Schweiz. Z. Forstwes., 130 (1979) 11: S. 964ff. und dort zitierte Literatur.

¹² Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. November 1990 (noch nicht veröffentlicht).

¹³ BGE 116 Ib 50; zur Tragweite dieses Entscheides vgl. Kölz/Keller: Koordination umweltrelevanter Bewilligungsverfahren als Rechtsproblem. In: Umweltrecht in der Praxis, Band 4 1990, Heft 6, S. 385ff.

¹⁴ Anmerkung 12, S. 13f.

¹⁵ Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1990 (noch nicht veröffentlicht).

¹⁶ BGE 110 Ib 152 (Entscheid Weinland-Süd).

¹⁷ Anmerkung 15, S. 11.

¹⁸ Ebenda, S. 11 bzw. S. 12.

¹⁹ Ebenda, S. 12 und 13.

²⁰ Schreiben der Eidg. Forstdirektion an die Erweiterte KOK vom 15. März 1990 (nicht publiziert).

²¹ Bundesbeschlüsse über den Voranschlag 1991, S. 36ff.

²² Bundesblatt (BBl) 1990 III 1798.

²³ NZZ vom 9./10. Februar 1991, Nr. 33, S. 17.

²⁴ Vgl. dazu Hücke, J.: Implementation von Finanzhilfeprogrammen. In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme II, Opladen 1983, S. 75ff.

²⁵ NZZ vom 17./18. November 1990, Nr. 268, S. 35 und NZZ vom 20. Dezember 1990, Nr. 296, S. 31.

- ²⁶ Vgl. dazu zum Beispiel Holz-Zentralblatt Nr. 44/45 1990, S. 713f.; NZZ vom 24. April 1990, Nr. 94, S. 23.
- ²⁷ Tages-Anzeiger vom 20. Oktober 1990, S. 2.
- ²⁸ Eidgenössisches Departement des Innern: Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), Bern 1990.
- ²⁹ AS 1990 1086.
- ³⁰ BUWAL: Handbuch Umweltverträglichkeitsprüfung UVP, Bern 1990, S. 103.
- ³¹ NZZ vom 23. Mai 1990, Nr. 118, S. 22.
- ³² Siehe Vorschlag (oben Anmerkung 21), S. 39.
- ³³ NZZ vom 22. Januar 1991, Nr. 17, S. 20 und AS 1991 270.
- ³⁴ BB1 1991 I 250.
- ³⁵ Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts vom 25. April 1990 (Medeglia) und vom 6. Juni 1990 (Bösingen); (beide noch nicht veröffentlicht).
- ³⁶ NZZ vom 12. Oktober 1990, Nr. 237, S. 2f.

Verfasser: Dr. iur. Willi Zimmermann, Departement für Wald- und Holzforschung der ETHZ, Professur für Forstpolitik und Forstökonomie, CH-8092 Zürich.